

Benutzungsbedingungen

für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“
sowie die ergänzende Betreuung an Ganztagesgrundschulen

1. Ergänzende Angebote, Trägerschaft

(1) Für Grundschüler/-innen in Bruchsal wird eine Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag angeboten. Für Ganztagesgrundschüler/-innen gibt es ergänzende Betreuungsangebote vor und nach Ende des Schulunterrichts. Eine Ferienbetreuung findet in der Regel in neun Ferienwochen statt.

(2) Träger dieses Betreuungsangebotes ist:

Stadt Bruchsal, Campus 1, 76646 Bruchsal.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/-innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Grundschulkindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt. Die Kinder haben die Möglichkeit ihre Hausaufgaben zu erledigen; die Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Erziehungsberechtigten.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ sowie in die ergänzende Betreuung zum Ganztagesbetrieb erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den schriftlichen Aufnahmeantrag der gesetzlichen Vertreter und die Aufnahmebestätigung begründet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) In eine Betreuungsgruppe werden grundsätzlich Schüler/-innen aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der die Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Platzvergabe erfolgt grundsätzlich nach der Reihe des Eingangs der Anmeldung beim Schul- und Sportamt der Stadt Bruchsal. Die Bearbeitung kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Bei unvollständigen Unterlagen muss anderen, auch zeitlich nachfolgenden Anträgen, Vorrang gewährt werden. Sollte die Nachfrage größer sein als das Angebot an Betreuungsplätzen, wird eine Warteliste erstellt. Die Schüler/-innen werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen. Eine Anmeldung für die Betreuung ist frühestens mit der Schulanmeldung möglich.

(4) Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich beim Schul- und Sportamt erfolgen.

- (5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate oder drei Monate insgesamt.
 - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- (6) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

4. Betreuungszeit und Entgelte

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ sowie für die ergänzenden Angebote zum Ganztagesbetrieb wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt geschuldet. Dieses richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist entgeltfrei. Dies gilt für alle ganzjährigen Angebote. Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird wochenweise erhoben.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung bis zum 15. jeden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Kindes.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Das Betreuungsangebot wird kostenlos gewährt bei Bezug von
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
 - Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Sozialgeld.
- Soll die Entgeltbefreiung auch weiterhin gewährt werden, ist dem Schul- und Sportamt unaufgefordert ein aktueller Bescheid vorzulegen.
- (5) Die Ferienbetreuung findet in der Regel in allen Ferien mit Ausnahme der ersten drei Wochen der Sommerferien sowie der Winterferien statt. Die Ferienbetreuung findet in der Regel zentral an einer Schule statt.

Betreuungsbaustein im Rahmen der Verlässlichen Grundschule für Halbtagschüler/-innen:

Baustein Kernzeit:

Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind ff.
-7:00 – 14:00 Uhr	50,- €	25,- €	0,- €

Die Ermäßigung gilt für gleichzeitig in der städtischen Betreuung angemeldete Kinder einer Familie.

Ergänzende Betreuungsbausteine für Ganztagschüler/-innen:

Baustein - Ganztag früh:

Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind ff.
-6:30 – Schulbeginn Freitag Nachmittag	35,- €	17,50 €	0,- €

- zuzüglich Kosten für Verpflegung von derzeit 3,90 € / Tag

Baustein – Ganztag spät:

Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind ff.
Montag - Freitag Schulende – 17:00 Uhr	35,- €	17,50 €	0,- €

- zuzüglich Kosten für Verpflegung von derzeit 3,90 € / Tag

Baustein – Ganztag plus:

Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind ff.
-6:30 – Schulbeginn -Schulende - 17:00 Uhr (inkl. Freitag)	58,- €	29,- €	0,- €

- zuzüglich Kosten für Verpflegung von derzeit 3,90 € / Tag

Ferienbetreuung für alle Grundschüler/-innen:

Baustein - Ferien

Zeitraum	wochenweise buchbar		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind ff.
6:30 - 17:00	15,- € / Tag	7,50 € / Tag	0,- €

-zzgl. Kosten für Verpflegung von derzeit 3,90 € /
Tag - Betreuung in 9 Ferienwochen (max. 26
Schließtage)

Die Ermäßigung bei den jeweiligen Bausteinen gilt für gleichzeitig in der städtischen Betreuung angemeldete Kinder einer Familie.

5. Regelungen im Krankheitsfall

(1) Erkrankung des Kindes

Der Besuch der Betreuungseinrichtungen setzt die Gesundheit des Kindes voraus. Um Ansteckungen zu vermeiden, haben die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen, dass ihr Kind die Betreuungseinrichtung mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Fieber, Erbrechen, Durchfall, Läusebefall bis zur vollständigen Genesung nicht besucht. Dies gilt auch für Krankheiten, die nach einer Fernreise auftreten sowie für unbekannte Hautausschläge. Bei schwereren Erkrankungen, Erkrankungen nach Satz 3 sowie auf Verlangen ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Sofern bei einem Kind Allergien, insbesondere Lebensmittelallergien, bestehen, die einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können, müssen diese vor Aufnahme des Kindes in der Betreuung schriftlich angezeigt werden.

(2) Abholung während der Betreuung

Tritt bei einem Kind während der Betreuungszeit eine Erkrankung auf, muss es – nach Aufforderung durch die Betreuungskräfte – von den Erziehungsberechtigten umgehend abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten haben hierfür eine durchgehende telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(3) Medikamentengabe

Bei einer vorübergehenden Erkrankung werden durch die Betreuungskräfte grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Eine ärztliche verordnete Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen im Notfall oder wenn das Kind dazu nicht in der Lage ist, muss mit den Betreuungskräften besprochen werden. Außerdem muss von den Eltern ein schriftlicher Auftrag nach schriftlich festgehaltener Maßgabe des Arztes vorgelegt werden.

6. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten (einschließlich Ferienbetreuung) sind die Betreuungskräfte für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich.

(2) Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter der Aufsichtsbedürftigen und den Besonderheiten des örtlichen Umfeldes, dem Ausmaß der drohenden Gefahren, der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie der Zumutbarkeit für den Aufsichtspflichtigen. Der konkrete Aufsichts Anlass bestimmt sich nach zwei Faktoren, nämlich den individuellen Eigenschaften des Aufsichtsbedürftigen und der Schadensgeneignetheit des Umfeldes bzw. der Situation.

(3) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Hierfür haben sich die Kinder bei den Betreuungskräften anzumelden. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes.

Die Eltern tragen dafür Sorge, dass ihr Kind zu den vereinbarten Zeiten in der Betreuungseinrichtung erscheint und sich persönlich bei den Betreuungskräften meldet. Entsprechendes gilt für die Abholung.

Die Aufsichtspflicht endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Sorge- bzw. Abholungsberechtigten. Sofern das Kind, nach entsprechender schriftlicher Angabe im Anmeldeformular, alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht unmittelbar nach Ende der zeitlich vereinbarten Betreuung an der Türe der Betreuungseinrichtung.

Die Betreuungskräfte können für den Weg zur und von der Betreuungseinrichtung keine Verantwortung übernehmen. Die Aufsichtspflicht liegt hierfür bei den Erziehungsberechtigten.

Eine weitergehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

- (4) Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung trotz Einhaltung einer genügenden Aufsichtspflicht nach Absatz 2 entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Schüler/-innen sind gegen Unfall versichert. Die Teilnahme an städtischen Betreuungsangeboten unterliegt der gesetzlichen Unfallversicherung. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (6) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die ergänzende Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.

7. Datenschutz

- (1) Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden alle erforderlichen personenbezogenen Daten während des Besuchs der Betreuungseinrichtung erfasst und gespeichert.
- (2) Die Verwendung von Fotos richtet sich nach den Angaben im Anmeldeformular.

8. Schlussbestimmungen

- (1) In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweise Schließung der Betreuungseinrichtung vor. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Träger besteht nicht.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsbedingung als verbindlich anerkannt.

Diese Benutzungsbedingungen ersetzen zum 01.08.2016 die Benutzungsordnung vom 01.02.2005.